



BERGER

ROHSTOFFE

PREISLISTE 2023

Gültig ab 1. Januar 2023

Werk:

BERGER ROHSTOFFE GMBH

Betrieb Schlag

Schlag 52

94261 Kirchdorf im Wald

Tel.: +49 9928 94050

Fax: +49 9928 940523

STEINBRUCH SCHLAG

ERSTKLASSIGE GESTEINS- QUALITÄTEN

Die Berger Rohstoffe GmbH aus Passau ist ein führender, innovativ denkender und handelnder Rohstoffbetrieb auf solidem Wachstumskurs in Deutschland, Tschechien und Polen. Als Mittelstandsunternehmen stehen wir insbesondere für Kundenzufriedenheit und Qualität.

Der Steinbruch Schlag ist seit Januar 2020 im Betrieb der Berger Rohstoffe GmbH und wurde vom Werksteinbruch zum Massenbruch weiterentwickelt. Am Standort werden erstklassige Granite gewonnen und mit modernster Technik in die handelsüblichen Fraktionen weiterverarbeitet. Seit Mitte 2020 werden Splitte für hochwertige Betone und Asphaltmischgut in BERGER-Qualität aus Bayerwaldgranit pro-

duziert. Ihnen als Kunde steht als Werkleiter Herr Manuel Freund zur Verfügung. Herr Michael Hois übernimmt den Vertrieb. Beide bieten Ihnen kompetente und maßgeschneiderte Serviceleistungen. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, zögern Sie nicht, unsere Mitarbeiter zu kontaktieren.

Diese werden Ihre Fragen und Anregungen gerne konstruktiv entgegennehmen.

UNSER GRANITSORTIMENT

Produkte				Preis	Norm
Frostschuttschicht	0/32			15,10 €/t	TL SoB
Frostschuttschicht	0/56			14,90 €/t	TL SoB
Splitt-Sand-Gemisch	0/22			19,00 €/t	DoB
Schotter	56/120			20,50 €/t	
Edelsplitt	2/5			25,30 €/t	DIN EN 13043
Edelsplitt	5/8	8/16	16/22	21,60 €/t	DIN EN 12620
Kabelsand	0/2			19,10 €/t	
Kabelsand	0/4			10,40 €/t	
Vorabsiebung				9,50 €/t	

Zahlung nach Rechnungserhalt sofort fällig ohne Abzug.

Abweichende Materialmischungen auf Anfrage.

Fracht nach Aufwand zuzüglich der gesetzlich anfallenden Maut.

Für besondere Baumaßnahmen erstellen wir Ihnen gerne ein auf Ihr Projekt zugeschnittenes Angebot.

Die oben genannten Preise gelten verladen und gewogen ab Werk Schlag, 94261 Kirchdorf im Wald. Hierbei handelt es sich um Nettopreise in Euro pro Tonne. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert verrechnet.

Die Verkaufspreise sind gültig ab 01.01.2023 – 31.12.2023. Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Alle genannten Preise sind auf der Grundlage der heutigen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstiger Abgaben festge-

legt. Sollten sich diese während des Lieferzeitraums ändern behalten wir uns vor, die Preise anzupassen. Insbesondere Preiserhöhungen auf dem Energiesektor berechtigen uns zur Erhöhung unserer Verkaufspreise.

Es gelten nur unsere jeweils einschlägigen AGB, siehe Rückseite, andere AGB gelten nicht. Diese werden auf Wunsch zugesandt, bzw. sind einsehbar unter WWW.BERGERROHSTOFFE.EU.

Bei Nichtgewährung, Kürzung oder Aufhebung des Kreditrahmens durch unsere Warenkreditversicherung dürfen wir entsprechende Sicherheiten zur Absicherung unserer Forderungen verlangen. Sollten diese nicht erbracht werden, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen zurückzuhalten oder einzustellen. Forderungen ohne Warenkredit oder Forderungen, die diese übersteigen, werden sofort fällig.

Prüfzeugnis für Recyclingmaterial hinsichtlich Umweltverträglichkeit nach ZTV wwG-StB By 05 und TL BuB E-StB 09.

ÖFFNUNGSZEITEN BERGER ROHSTOFFE, BETRIEB SCHLAG

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Sonntag Geschlossen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. GELTUNG

All unseren Vereinbarungen und Angeboten über den Verkauf von Natursteinmaterialien liegen allein die folgenden Bedingungen zugrunde. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen jedweder Form gelten nicht.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

2.1 Für die richtige Auswahl der Natursteinsorte ist allein der Käufer verantwortlich.
2.2 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle.

2.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

2.4 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle hat der Käufer für gefahrlose und genehmigte Zu- und Abfahrt zu sorgen. Dies bedingt einen rechtlich zulässigen, befestigten, mit Schwerlastverkehr befahrbaren Zufahrtsweg. Das Abladen muss unverzüglich und gefahrlos erfolgen können. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass alle behördlichen Genehmigungen für die Lieferung an der Abladestelle vorliegen. Verletzt der Käufer seine Pflichten aus Satz 2 bis 4 wird der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei und hat dem Käufer die Kosten für die Anfahrt und die Abfuhr/Entsorgung des Materials dem Käufer zu erstatten. Er hat den Verkäufer von sämtlichen Schäden oder Aufwänden hieraus frei.

2.5 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Gründe für die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Für eine Stunde Wartezeit wird pauschal ein Betrag von 60 € als Schadenersatz vereinbart; ggf. anteilig zu berechnen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für alle und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. GEFAHRÜBERGANG

3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

3.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3.3 Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Käufer über.

3.4 Sofern der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen.

4. ANSPRÜCHE WEGEN SACHMÄNGELN

4.1 Der Käufer hat Abweichungen der gelieferten von der bestellten Ware hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich zu rügen, sofern sie offensichtlich sind. Unternehmer haben auch einen nicht offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit zu rügen.

4.2 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

4.3 Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer zunächst nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung für Kosten des Ausbaus und Wiedereinbaus von Material schulden wir wegen des Mangels nicht.

5. HAFTUNGSBEGRENZUNG

5.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

5.2 Die Beschränkung gemäß 5.1 gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Ware arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach deren Ablieferung. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

6. SICHERUNGSRECHTE

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

6.2 Sofern der Käufer Unternehmer ist, gilt 6.1 bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

6.3 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (6.10) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 6.2 Satz 1 genannten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (6.10) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß 6.2 Satz 1 fort.

6.4 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 6.2 Satz 1 schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (6.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

6.5 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß 6.2 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (6.10) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 6.2 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

6.6 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6.7 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (6.10) weder an Dritte abtreten

noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

6.8 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

6.9 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

6.10 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 6. entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20 %

6.11 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen. Ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

7.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Bei Unternehmern betragen die Verzugszinsen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt im Falle des Verzuges vorbehalten.

7.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

7.4 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

8. DATENSCHUTZ

8.1 Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO verarbeitet. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Vertragsanbahnung u./o. die Vertragsdurchführung. Ihre Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Fristen gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben, außer es ist für die Vertragsabwicklung notwendig. Weitere Informationen hierzu und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage www.bergerrohstoffe.eu unter Datenschutzerklärung.

9. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND, UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lagerstätte unseres Materials Erfüllungsort für unsere Lieferungen.

9.2 Als besonderer Gerichtsstand wird Passau vereinbart.

9.3 Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

9.4 Für all unsere Angebote, Vereinbarungen und Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht.